

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30. April 2013 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinde Kreuzau verordnet:

§ 1

1. Aus Anlass des Kunst- und Genussmarktes dürfen für Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.04.2018, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.
2. Aus Anlass des Ortschaftes Kreuzau dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.09.2018, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.
3. Aus Anlass des Adventsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.12.2018, von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, für den Bereich des Ortskerns Kreuzau in den Straßen Hauptstraße und „Mühlengasse“ geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 03.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht:

Kreuzau, den

Gemeinde Kreuzau
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

- Ingo Eßer -